

Ausreichende Sicherung in einem Brandschaden

Viele Kraftfahrzeugbetriebe nehmen ihren Kunden – gerade in Ballungsgebieten – das Problem des Räder- oder Reifenwechsels und der Einlagerung von Felgen und Reifen ab. Teilweise wird mit dem Begriff des „Räderhotels“ geworben oder der Kunde holt für die Winter- und Sommersaison jeweils ein Angebot im Hinblick auf sachgerechte Aufbewahrung und Pflege der Rädersatzte.

Die Einlagerung der Räder wird regelmäßig durch Fremdunternehmen durchgeführt, da häufig keine eigenen Kapazitäten für die Rädersatzte der Kunden zur Verfügung stehen.

Werden die Radsätze im eigenen Autohaus gelagert und es kommt zu einem Schaden an den Rädersatzten (beispielsweise durch Diebstahl oder anderweitige Schäden), tritt regelmäßig eine Obhutsversicherung des Automobilhändlers ein. Der Kunde, der seine Räder zwecks Einlagerung abgibt, darf erwarten, dass der Verwahrer gegen derartige Risiken ausreichend versichert ist.

In gleicher Weise gilt dies natürlich für die Einlagerung der Rädersatzte bei einem externen Dienstleister. Allerdings sind hier die Rechtsfragen erheblich aufwendiger.

Bei Einlagerung von Rädersatzten bei Fremdunternehmen:

- Prüfung der innerbetrieblichen Abläufe
- Exakte Beschreibung von Felgen und Reifen
- Im Idealfall Fotodokumentation
- Nachweis Versicherungsumfang

Der Kunde gibt in aller Regel seine Räder nicht bei dem Logistikunternehmen ab, sondern bei dem Kfz-Betrieb – häufig in Verbindung mit dem Auftrag, die Räder je nach Saison zu wechseln. Damit kommt es zu einem Verwahrvertrag.

Der Kunde, der seine Rädersatzte zur Verwahrung abgibt, sollte tunlichst informiert werden, dass sich der Kfz-Betrieb eines Dritten bedient, bei dem die Radsätze tatsächlich eingelagert werden. Zumindest wenn ein entsprechender Auftrag gefertigt wurde, ergibt sich die Berechtigung des Kfz-Betriebes, einen Dritten mit der Lagerung zu beauftragen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Reparatur von Kraftfahrzeugen, die ausdrücklich den Einsatz eines Dritten vorsehen.

Die entsprechende Klausel in den Reparaturbedingungen, die in allen Kfz-Betrieben Anwendung finden, lautet wie folgt:

„1. Auftragserteilung

...

3. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen ...“

Hat der Kunde weder einen Auftrag unterzeichnet noch in anderer Form der Auslagerung der Räder zugestimmt, verändert sich der Haftungsmaßstab mit möglicherweise fatalen Folgen für den Kfz-Betrieb.

für Autofahrer, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Grundsätzlich richtet sich der Haftungsmaßstab gemäß HGB nach den Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns. Hiernach ist der Kfz-Betrieb verpflichtet, bei der Auswahl des Dienstleisters darauf zu achten, dass der Dienstleister bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt und nicht Anlass gibt, an der Leistungsfähigkeit zu zweifeln.

Zumindest also sollte man dokumentieren, dass es sich um ein Unternehmen handelt, das in der Branche erfolgreich tätig ist, das über eine den Anforderungen entsprechende Ausstattung verfügt und dass das Unternehmen gegen übliche Risiken versichert ist.

Formaljuristisch dürfte der Nachweis des Abschlusses einer Brandversicherung ausreichend sein, allerdings empfiehlt sich für den Fall der Fälle, auch dafür zu sorgen, dass die Brandversicherung für alle Ansprüche zuständig ist und nicht den Einwand der Subsidiarität erheben kann.

Gegebenenfalls kann natürlich auch das Autohaus selbst eine Versicherung abschließen, die auch bei ausgelagerten Sachen im Eigentum Dritter bestimmte Risiken abdeckt. Dies hat zumindest den Vorteil, dass beispielsweise im Falle eines Brandschadens unmittelbar über die Entschädigungssumme verfügt werden kann und gleichzeitig eine bessere Kosten- und Leistungskontrolle möglich ist.

Wird durch den Brandversicherer lediglich das verbleibende sogenannte Restrisiko versichert, das nicht durch eine Spezialversicherung abgedeckt ist, stellt sich zuerst die Frage, was überhaupt als Spezialversicherung anzusehen ist. Ist die Teilkaskoversicherung beispielsweise eine Spezialversicherung oder lediglich eine allgemeine Kfz-Versicherung?

Rechtsprechung zu dieser Frage ist nicht bekannt. Im Verhältnis zu der abgeschlossenen allgemeinen Brandversicherung dürfte es sich jedoch bei der Kaskoversicherung (Teilkasko) um eine vorrangig in Anspruch zu nehmende Spezialversicherung handeln.

Unstreitig tritt beispielsweise bei einem Brand oder auch bei einem Diebstahl ein Schaden nicht im Autohaus ein, da in der Regel das Autohaus bei der Auswahl des Logistikunternehmens keinen Fehler gemacht hat und eigene Räder nicht eingelagert sind. Ansprüche des einlagernden Kunden gegenüber dem Autohaus dürften juristisch ausgeschlossen sein – mit der Folge, dass ein Schaden im rechtlichen Sinne tatsächlich nicht gegeben ist.

Der Schaden tritt vielmehr bei den Kunden des Autohauses ein. Diese müssten nun vorrangig ihre eigene Teilkaskoversicherung informieren. Auch dies stellt sich in der Praxis als nicht so einfach heraus. Handelt es sich beispielsweise um einen Massenschaden, stellt sich bereits die Frage, wie es gelingt, hunderte oder gar tausende Kunden in die Lage zu versetzen, ihren Schaden bei ihrer Teilkaskoversicherung geltend zu machen.

Zuerst setzt es ganz banal voraus, dass registriert ist, welche Kunden welche Räder eingelagert haben und es setzt voraus, dass der Kunde bei seiner Teilkaskoversicherung die vernichteten Rädersatzte auch konkret beschreiben kann, um überhaupt eine Wertermittlung vornehmen zu können. Dies ist im Einzelfall schwierig, da der Kunde häufig bei der Bestellung des Neufahrzeuges Spezialfelgen bestellt, für die ein Aufpreis erhoben wird, wobei dieser Aufpreis logischerweise nicht den Wert bzw. dem Neupreis der Felge entspricht.

für Autofahrer, Kfz-Reparaturbetriebe, Kfz-Sachverständige und Rechtsanwälte

Es besteht also die Notwendigkeit, die Felgen exakt zu beschreiben, ggf. zu fotografieren und demgemäß natürlich auch den Reifenzustand.

Primäre Inanspruchnahme der Teilkaskoversicherung des Kunden

- Prüfung des Teilkaskoschutzes der Versicherung des Kunden
- Teilweise sind eingelagerte Räder nicht versichert
- Neuwertversicherung oder Zeitwertversicherung?
- Zeitwert und Wiederbeschaffungswert

Nicht alle Teilkaskoversicherungen versichern nicht am Fahrzeug befindliche Rädersatzte. Auch dies macht die Regulierung eines derartigen Schadens nicht einfacher. Der Brandversicherer wird grundsätzlich nur in die Regulierung eintreten, wenn ihm gegenüber dokumentiert werden kann, dass die Teilkaskoversicherung nicht eintritt.

Auch die Höhe der Entschädigung des Teilkaskoversicherers dürfte in vielen Fällen streitig sein. Der Teilkaskoversicherer ersetzt den Wiederbeschaffungswert und in der Praxis wird auf günstige Angebote – bspw. bei eBay – verwiesen. Der Kunde weigert sich jedoch, gebrauchte Felgen zu verwenden, deren Herkunft er nicht kennt. Auch hier gibt es keine Rechtsprechung, wie der Wiederbeschaffungswert einer Leichtmetallfelge zu ermitteln ist.

Zu beachten

Rechtlich noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, wie der Begriff des Zeitwertes zu definieren ist. In den Versicherungsbedingungen wird häufig von Abzügen aufgrund der Nutzung der Räder gesprochen, allerdings ist nicht klar geregelt, wie ein derartiger Abzug zu ermitteln ist – insbesondere wenn die Felgen keinen Schaden aufweisen.

Private Hausratsversicherung

Teilweise sind über die private Hausratsversicherung auch ausgelagerte Rädersatzte mitversichert. Im Rahmen der nur sekundären Haftung des Brandversicherers muss in diesen Fällen auch seine private Hausratsversicherung in Anspruch nehmen.

Zwar ist der Einlagerer – also der Kfz-Betrieb – in den Versicherungsvertrag des Brandversicherers einbezogen, aber er kann nur mit Zustimmung des Kunden und mit Zustimmung des Versicherers selbst Ansprüche geltend machen.

Im Idealfall leistet der Brandversicherer einen Vorschuss zur freien Verfügung an den Einlagerer, der dann wiederum die Ansprüche der Kunden befriedigen kann.

Hilfestellung des Kfz-Betriebes für betroffene Kunden

Das Autohaus kann die betroffenen Kunden insbesondere durch eine vorbereitete Schadenmeldung an die Teilkaskoversicherung unterstützen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Kunde sicherstellt, dass die Antwort des Teilkaskoversicherers dem Autohaus vorliegt, damit das Autohaus für die betroffenen Kunden den Restschaden beziffern kann.